

Die Alternativen in den unierten preußischen Agenden : Vom Unionsaufruf 1817 bis zum Vorentwurf der Erneuerten Agende 1990

1 Das Agendenwerk Friedrich Wilhelms III.

1.1 Unerwünschte liturgische Vielfalt als Ergebnis des Unionsaufrufes von 1817

Am 27. September 1817 erließ der preußische König Friedrich Wilhelm III. den sogenannten Unionsaufruf. Darin hatte sein Hofprediger Rulemann Friedrich Eylert unter anderem formuliert, einer „Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen“, hatte aber zugleich hinzugesetzt, daß diese Union „nur dann einen wahren Werth“ habe, „wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben [...] und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen [...] ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.“¹ Angekündigt wurde im Unionsaufruf ferner, daß der der reformierten Konfession angehörige König das 300-Jahr-Jubiläum der Reformation mit der zu diesem Zweck vereinigten lutherischen und reformierten Hof- und Garnisongemeinde in Potsdam gottesdienstlich begehen und dabei auch das Heilige Abendmahl empfangen wollte. Der „weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden“ überlassen wurde es, „die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung“ festzusetzen².

Mit diesen gerade in Hinsicht der Umsetzung der Vereinigung in die gelebte Wirklichkeit außerordentlich unscharf bleibenden Formulierungen traf Eylert offenbar genau den rechten Ton; der in Theologie und Kirche für die Aufnahme solchen Unions-Saatguts in jenen Tagen äußerst bereite Boden gab her, was er hatte; in einem Schub von Begeisterung brachte er binnen weniger Wochen viele Früchte³ – darunter zum Leidwesen des Königs auch und gerade solche, die

¹ Der Wortlaut des Unionsaufrufes ist vielfach abgedruckt, z. B. J. F. G. Goeters, R. Mau (Hg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850), Leipzig 1992 [= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch] S. 91 f.

² A. a. O. S. 92.

³ Vgl. dazu z. B. die zeitgenössischen Schilderungen über die Feier des Reformations-

er gar nicht hatte wachsen sehen wollen. Insbesondere hatte Friedrich Wilhelm III. nicht beabsichtigt, daß es bei der Feier des Heiligen Abendmahls zu einer Vielzahl voneinander abweichender Unionsriten kommen sollte⁴. Als hätte er dies geahnt, hatte er schon in dem an den Innenminister gerichteten Begleitschreiben zum Unionsaufruf – also ante festum – formuliert: „Die Vereinigung der Geistlichkeit beyder Confeßionen [...] zu einerley Bekenntnis und Ritus kann übrigens, wie sich von selbst verstehet, nicht ohne Approbation ausgeführt werden; indem sonst der Fall eintreten könnte, daß man sich hier über diesen, dort über jenen Ritus vereinigte“.⁵ Genau das aber suchte der Liturgiker auf dem Thron zu verhindern. Entgegen seiner von vornherein klar geäußerten Absicht lief die Aktion in liturgicis aber zunächst völlig aus dem Ruder, nicht zuletzt, weil die handelnden Beamten im Innen- bzw. Kultusministerium andere Aspekte der Kirchenvereinigung wie die Schaffung einer einheitlichen Kirchenverfassung und -verwaltung sowie die Einsparung von Pfarrstellen durch Zusammenlegung von Gemeinden für vordringlich hielten. So wurde es mühsam, die losgetretene Lawine in den folgenden Jahren zu kanalisieren⁶.

1.2 Die Einheitlichkeit der Feier des Hauptgottesdienstes als Ziel Friedrich Wilhelms III.

Das leitende Interesse Friedrich Wilhelms III. war schon zum Zeitpunkt des Unionsaufrufs 1817 eine liturgische Vereinigung der beiden bisherigen protestantischen Konfessionen⁷; diese mußte ihm um so leichter erreichbar scheinen, als sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts die lutherischen und die reformierten

jubiläums, gesammelt in: Allgemeine Chronik der dritten Jubel-Feier der deutschen evangelischen Kirche. Im Jahre 1817. Nebst einigen Nachrichten von dieser Feier in auswärtigen Ländern, hg. v. C. Schreiber, V. C. Veillodter und W. Hennings. 1. Bd., welcher die Beschreibungen der kirchlichen Feierlichkeiten nebst einer Sammlung von Miscellen enthält. Erfurt, Gotha 1819; vgl. Wichmann von Meding: Kirchenverbesserung. Die deutschen Reformationspredigten des Jahres 1817, Bielefeld 1986 [= Unio und Confessio, Bd. 11].

⁴ J. Kampmann: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen. Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835, Bielefeld 1991 [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 8] S. 109–120.

⁵ So Friedrich Wilhelm III. an Schuckmann. Potsdam, 27. Sep. 1817. Abgedruckt bei: J. Kampmann: a. a. O. S. 114, Anm. 156.

⁶ J. Kampmann: a. a. O. S. 124–154. Vgl. W. H. Neuser: Agende, Agendenstreit und Provinzialagenden, in: J. F. G. Goeters, R. Mau (Hg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850), Leipzig 1992 [= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch], S. 134–159, a. a. O. S. 140–142.

⁷ Gegen W. Herbst (Hg.): Evangelischer Gottesdienst. Quellen zu seiner Geschichte, 2. völlig neubearbeitete Auflage von „Quellen zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes“, Göttingen 1992, S. 170, der zunächst (falsch vereinfachend) behauptet, Friedrich Wilhelm III. „führte die Kirchenunion zwischen Reformierten und Lutheranern ein“, und dann fortfährt: „Die damit verbundene Liturgiereform war zunächst umstritten [...]“. Durch die Form dieser

Gottesdienste in ihrer Struktur sehr angenähert hatten⁸. So läßt sich z. B. für den ganzen preußischen Westen für keine einzige Gemeinde mehr der Nachweis erbringen, daß noch liturgisches Singen praktiziert worden wäre; überall hatte sich – gefördert von den theologischen Strömungen des Pietismus und des Rationalismus in seinen verschiedenen Schattierungen und nicht zuletzt unter dem fühlbaren Einfluß des reformierten preußischen Herrscherhauses – im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine reine Predigtgottesdienstform durchgesetzt⁹. Zwar gab es eine recht reichhaltige Literatur an Agenden und sonstigen liturgischen Entwürfen¹⁰, aus der sich die Pfarrer bedienen konnten und auch oftmals nach Gutdünken bedienten, aber zu einer Umsetzung kam es – so weit dies heute noch zu erheben ist – bei allen ausgefilterten Modellen der Gottesdienststruktur fast nur anlässlich von Festgottesdiensten, bei denen besondere Chöre zur Verfügung standen¹¹. Diese gab es aber zumeist nur in Städten; über den Stand der Ausbildung der Kantoren und Organisten auf den Dörfern findet sich hingegen nur wenig Rühmliches, und über den Gemeindegesang werden nicht selten geradezu vernichtende Urteile gefällt¹². Unter diesen Bedingungen schien die Zeit reif zu sein für eine endgültige Vereinheitlichung, sprich für die Beseitigung der noch bestehenden geringfügigen Abweichungen in der Struktur des in den reformierten und den lutherischen Gemeinden gehaltenen Gottesdienstes: Lied – Gebet – Lesung – Lied – Predigt – Lied – Abkündigungen – Fürbitte – Gebet des Herrn – Segen.

Darstellung wird der Eindruck erweckt, als habe der preußische König die Liturgiereform bloß als Teil (um nicht zu sagen: Beiwerk) einer größeren Bemühung um die Begründung einer Union zwischen Lutheranern und Reformierten verstanden. Im Gegensatz dazu ist zu unterstreichen, daß der preußische König gerade Wesen und Ziel seiner Bemühungen um eine Vereinigung der Protestanten vorrangig im Liturgischen sah.

⁸ Vgl. dazu z. B. U. Leupold: Die liturgischen Gesänge der evangelischen Kirche im Zeitalter der Aufklärung und der Romantik, Kassel 1933, S. 20–23. Vgl. P. Graff: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands, 2. Bd.: Die Zeit der Aufklärung und des Rationalismus. Mit 2 Abbildungen und 2 Übersichtskarten, Göttingen 1939, S. 109–113.

⁹ J. Kampmann: a. a. O. S. 18–49.

¹⁰ S. die Zusammenstellung der im fraglichen Zeitraum erschienenen Agenden und liturgischen Entwürfe bei P. Graff: a. a. O. 2. Bd., S. 4–26.

¹¹ S. dazu U. Leupold: a. a. O. S. 21 f. 24–29. 41–43. 53–62.

¹² Vgl. als zeitgenössische kritische Stimme z. B. B. C. L. Natorp: Ueber den Gesang in den Kirchen der Protestanten. Ein Beytrag zu den Vorarbeiten der Synoden für die Veredlung der Liturgie, Essen, Duisburg 1817; Natorps Überzeugungen sind neuerdings referiert in: D. Schneider: „Ueber den Gesang in den Kirchen der Protestanten“; Natorps Programmschrift zur ersten Gesamtsynode der Grafschaft Mark 1817, in: Aus dem Lande der Synoden. FS für Wilhelm Heinrich Neuser zum 70. Geburtstag, hg. v. J. Kampmann, Lübecke 1996, S. 327–368. Trotz vielfältiger Bemühungen auf diesem Gebiet blieben schnelle Erfolge aus; dies stellt z. B. eine anderthalb Jahrzehnte später erschienene Schrift unter Beweis, in der erhebliche Mißstände im kirchenmusikalischen Leben der Gemeinden nach wie vor beklagt werden; s. F. Keßler: Der musikalische Kirchendienst. Ein Wort für Alle, denen die Beför-

Bewegten sich die in Berlin und in Potsdam erprobten liturgischen Entwürfe des preußischen Königs bis ins Jahr 1821 hinein im Rahmen des zeitgenössisch allgemein Diskutierten und Üblichen¹³, so markiert dann das Erscheinen der „Kirchen-Agende für die Königlich Preußische Armee“¹⁴ Weihnachten 1821 und das der „Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin“¹⁵ Anfang 1822¹⁶ eine krasse Abwendung von dem bisher für die Gestaltung maßgeblichen Gedanken, sich auf der Höhe des Zeitgeschmacks zu bewegen. Die Rückkehr zu den liturgischen Formen der Reformation und die damit verbundene Geltendmachung des Gedankens, daß das historisch Gewachsene ein vorrangig zu berücksichtigender Maßstab für die Gestaltung des Gottesdienstes auch in der Gegenwart ist¹⁷, stand quer zum Trend der Zeit, auch wenn Friedrich Wilhelm III. diesem Grundgedanken bei der musikalischen Gestaltung der Liturgie noch nicht folgte, sondern dem Männerchorgesang russischen Einschlags ein Tor zur gottesdienstlichen Wirklichkeit in Preußen eröffnete¹⁸. Zeitgenössisch war aber weder das eine noch das andere Zentrum der Auseinandersetzung. Auch erregte nicht, wie man aus heutiger Perspektive vielleicht vermuten könnte, die Tatsache den größten Widerstand, daß den Gemeindegliedern eine die Liturgie bloß rezipierende Funktion zugewiesen wurde – indem sie schweigend stehend die zu einem großen Block vor der Predigt zusammengefaßte, allein im Wechsel zwischen Chor und Pfarrer ausgeführte Liturgie anhören mußten¹⁹. Ärgernis erregte vielmehr die optische Ausstattung des Altars mit Kruzifix und Leuchtern, die Beschränkung der Gottesdienstdauer auf eine Zeitstunde (wodurch sich viele Pfarrer arg beschnitten sahen, weil sich die ihnen für die Predigt verbleibende Zeit auf bloß eine halbe Stunde reduzierte)²⁰, und die Vorschrift, die in der Agende gedruckten Texte wörtlich und ohne alle Abweichung zu benutzen²¹. Eine weitere Ursache für die Widerstände ist in dem gewählten „Erprobungsverfahren“ der neuen Domagende zu sehen: sie wurde in nur einem Exemplar je Superintendentur zur Verfügung gestellt; dieses zirkulierte dann unter den Pfar-

derung des Cultus am Herzen liegt; insonderheit für Organisten und Prediger, nebst einer Vorrede von C. I. Nitzsch, Iserlohn 1832.

¹³ Vgl. dazu U. Leupold: a. a. O. S. 126–135.

¹⁴ Kirchen-Agende für die Königlich Preußische Armee, Berlin 1821.

¹⁵ Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin. Berlin 1821.

¹⁶ Zur Druckgeschichte und den Daten des jeweiligen Erscheinens der verschiedenen Ausgaben der Agende s. J. Kampmann: a. a. O. S. 164–167 [ff].

¹⁷ So O. Söhngen: Vor der Revision der preussischen Agende, Gütersloh 1952, S. 7f.

¹⁸ Mit U. Leupold: a. a. O. S. 144f.

¹⁹ So ausdrücklich in der „Liturgie zum Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen und zur Abendmahlsfeier« bestimmt; s. Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin 1821, S. 9.

²⁰ Vgl. die „Allgemeine[n] Bemerkungen“ in der Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin 1821, S. VII f.

²¹ Vgl. dazu U. Leupold: a. a. O. S. 152; vgl. J. Kampmann: a. a. O. S. 263.268f.

ren, die es binnen ein oder zwei Tagen durchsehen, die Erklärung der Annahme oder Ablehnung abgeben – und es dann an den nächsten Pfarrer weiterleiten mußten²². Eine Erprobung im eigentlichen Sinne war damit von vornherein unmöglich, ja mehr noch, sie war auch ausdrücklich untersagt²³. Das Prinzip hieß ganz oder gar nicht – und wenn ganz, dann von nun an für immer. Entsprechend wurde erst in dem Moment ein Exemplar der Agende zur Verfügung gestellt, in dem sich der Pfarrer einer Gemeinde zur Einführung der neuen Gottesdienstordnung verpflichtete. Und als ein noch härteres Joch war es gedacht und wurde es auch empfunden, als von 1825 an die Pfarrer vor die Alternative gestellt wurden, sich entweder wörtlich der neuen Domagende – oder aber der alten, in ihrer Gemeinde eingeführten, landesherrlich genehmigten, aber meist seit langem außer Gebrauch gekommenen Gottesdienstordnung zu bedienen²⁴.

Die gleichermaßen den reformierten wie den lutherischen Pfarrern vorgelegte Berliner Unionsagende förderte so ganz gegen ihre Intention und auch gegen die Tendenz der Zeit nicht die Einheit unter den beiden protestantischen Konfessionen, sondern weckte im Gegenteil neu das Bewußtsein für die konfessionelle Verschiedenheit²⁵. Der Agendenstreit, der sich alsbald in Preußen entwickelte, zog zuerst eine Infragestellung des der Agende innewohnenden Konzepts einer einheitlichen Gottesdienstform für alle Gemeinden in Preußen und dann auch der Union nach sich²⁶. Man war zwar fast überall zu einer Kirchenvereinigung bereit

²² W. H. Neuser: Agende, Agendenstreit und Provinzialagenden, S. 149f.

²³ S. J. Kampmann: a. a. O. S. 224.274f.

²⁴ A. a. O. S. 263–265.269 f.; vgl. dazu auch: J. Kampmann: Zwischen König und Kirchenvolk. Vinckes Rolle bei der Einführung einer neuen Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in Westfalen durch die Berliner Agende, in: H.-J. Behr und J. Kloosterhuis (Hg.): L. Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster, Selbstverlag des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 1994 [= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abteilung Münster] S. 425–436; s. a. a. O. S. 428 f.

²⁵ Dies läßt sich besonders deutlich für den Bereich der westfälischen Grafschaft Mark nachweisen, wo Gemeinden lutherischen und reformierten Bekenntnisses unmittelbar benachbart waren, zum Teil sogar mit Überlappung der Parochien. In der Grafschaft Mark war man zunächst außerordentlich geneigt gewesen, die noch bestehenden Differenzen zwischen beiden Konfessionen zu überwinden und zumindest auf der Ebene der Kirchenleitung durch die Provinzialsynoden zu einem gemeinschaftlichen Handeln durch Vereinigung dieser Synoden zu gelangen; vgl. dazu W. H. Neuser: Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 79 (1986) S. 91–116; s. a. a. O. S. 110–111. Als man sich dann vor die Alternative gestellt sah, entweder die „Berliner Agende“ einzuführen oder aber zum Gebrauch der alten landesherrlich genehmigten Agende zurückzukehren, war man bereit, alle bis dahin eingeleiteten Schritte zur Kirchenvereinigung (so die Bildung einer „Gesamtsynode“) rückgängig zu machen, um den reformierten Gemeinden auf diese Weise zu ermöglichen, ihre tradierte Form des Gottesdienstes beizubehalten; vgl. dazu J. Kampmann: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen, S. 302 f.

²⁶ Zur intensiven literarischen Auseinandersetzung über die liturgischen Entwürfe Friedrich Wilhelms III. vgl. J. Kampmann: a. a. O. S. 197–208.254–261.352–365.

gewesen – aber eben nur, wie man sich weithin erst jetzt recht bewußt wurde, zu einer „unio conservatoria“, einer Union, in der man seine Selbständigkeit, seine Eigenheit (und auch seine Eigenheiten) wahren konnte, nicht zuletzt in der liturgischen Praxis²⁷.

Friedrich Wilhelm III. aber strebte mit Macht eine liturgische Einheit aller evangelischen Gemeinden in Preußen an. Dem entspricht, daß seine Agende keine Varianten vorsah, sondern einen einheitlichen, im großen und ganzen dem Aufriß der lutherischen Messe folgenden Ablauf des Gottesdienstes²⁸. Selbst die Alternativen im Gebetsteil der Agende waren so stark beschränkt, daß sich in der Diskussion zunächst der Eindruck verbreitete, man habe es mit einem noch ganz unausgereiften Entwurf zu tun²⁹.

1.3 Abgerungene Zugeständnisse an provinzielle Traditionen und Wünsche

Zwei Jahre heftiger Kritik sollten vergehen, bis sich der preußische König bereitfand, Ende 1823 einen Anhang zu seiner Agende³⁰ zu genehmigen, der nicht nur eine größere Anzahl von Gebetstexten als Alternative zur Wahl stellte, sondern auch einen sogenannten „Auszug aus der Liturgie“, der für solche Kirchen und Gemeinden gedacht war, denen es am Notwendigen (gemeint war damit der liturgische Chor) mangelte, um die Liturgie vollständig auszuführen³¹. Damit war nun als erste Variante zum ursprünglichen Konzept gestattet, wie bisher den gesamten Gottesdienst mit Ausnahme der Gemeindelieder in bloß vom Pfarrer gesprochener Form zu vollziehen. Am Textbestand wurden indes keine Abstriche gemacht.

In der Praxis erwies sich dieses Zugeständnis als ein durchaus gelungener Versuch, bei vielen Pfarrern die Schwelle zur Annahme der neuen Agende zu überwinden, sich, wie es ihrer Überzeugung fast durchweg entsprach, als königstreu

²⁷ Der Begriff der „unio conservatoria“ wurde bereits zeitgenössisch verwendet und beschreibt zunächst die Zielsetzung der Unionsbestrebungen in der Grafschaft Mark; vgl. dazu H. F. Jacobson: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinz Westfalen und Rheinland mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844 [= H. F. Jacobson: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats, mit Urkunden und Regesten 4,3] S. 895, er erscheint indes gut geeignet, das Wesen der Union in Preußen überhaupt zu charakterisieren; vgl. W. H. Neuser: Agende, Agendenstreit und Provinzialagenden, Neuser, Kampf [s. Anm. 23] S. 91.

²⁸ U. Leupold: Die liturgischen Gesänge der evangelischen Kirche im Zeitalter der Aufklärung und der Romantik, S. 145, formuliert eindrücklich, Friedrich Wilhelm III. habe (im Gegensatz zu den differenzierten Ordnungen des 16. und 17. Jh.) für „Dom und Dorf“ willkürlich eine einheitliche Ordnung für alle Gemeinden bestimmt.

²⁹ J. Kampmann: a. a. O. S. 187.196.

³⁰ „Anhang von Gebeten, Sprüchen u. s. w. aus mehreren ältern Agenden zusammengetragen, und zum Gebrauche für die Liturgie an Sonn- und Festtagen eingerichtet; nebst einem Auszuge aus der Liturgie für Kirchen, denen es am Nothwendigen mangelt, um sie vollständig abzuhalten, Berlin 1823.“

³¹ A. a. O. S. 44–48.

zu erweisen und die nicht gerade geliebte neue Ordnung für ihre Gemeinden anzunehmen³²; immerhin winkte als „Lohn“ ein vom König eigenhändig unterzeichnetes Prachtexemplar der Agende³³.

Zwei Hauptpunkte der Kritik am Agendenwerk waren damit indes nicht beseitigt: daß darin keinerlei Rücksicht auf das in den verschiedenen preußischen Provinzen Gebräuchliche genommen werde und daß aus der reformierten Tradition keine Formulare aufgenommen seien. Nach anfänglichem Sträuben suchte der König diesen beiden Anliegen dadurch gerecht zu werden, daß er 1827 zum einen eine Sammlung von Formularen genehmigte, die im Grundstock der Kurpfälzischen Agende von 1563 entnommen waren³⁴, und daß er zum anderen zunächst für Pommern, in den folgenden Jahren auch für die übrigen Provinzen sogenannte „provinzielle Nachträge“ zuließ, in denen auf Wunsch aus den betreffenden Provinzen dort übliche Texte und Gebete aufgenommen waren, deren alternativer Gebrauch gestattet wurde³⁵. Für den bei vielen reformierten Gemeinden ganz verworfenen und auch in einer großen Zahl lutherischer Gemeinden besonders des Westens abgelehnten, an der Meßform orientierten Aufbau des Gottesdienstes wurde allerdings erstmals 1829 mit dem Erscheinen der „Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg“ eine Alternative genehmigt³⁶. In der unter der umständlichen Bezeichnung dargebotenen „Abgekürzte[n] und mit Chören versehene[n] Liturgie, nach Anleitung des Auszuges aus der Liturgie“ wurde jetzt auch an eine Beteiligung der Gemeinde am Vollzug des liturgischen Gesangs gedacht³⁷. Eine echte Variante für die gottesdienstliche Struktur bot diese Ordnung aber nur in der Hinsicht, daß sie es freistellte, die Predigt nach dem Credo oder ganz am Ende des Gottesdienstes nach dem Vaterunser unmittelbar vor dem Segen zu halten³⁸.

Ansonsten war auch hier alles darauf abgestellt, daß die gedruckte Ordnung wörtlich vollzogen wurde. 1830 erteilte Friedrich Wilhelm III. seinem Kultusminister Altenstein die ausdrückliche Weisung, den Generalsuperintendenten und Superintendenten einzuschärfen, „daß sie bei eigener Verantwortlichkeit darauf halten“ müßten, „daß durchaus keine Abweichungen von den [...] Bestimmungen eintreten“³⁹, und als 1840 Friedrich Wilhelm IV. seinem Vater

³² W. H. Neuser: Agende, Agendenstreit und Provinzialagenden, S. 153.

³³ J. Kampmann: a. a. O. S. 223.

³⁴ Ohne Titel. Angebunden an: Nachtrag zu der erneuerten Kirchen-Agende, insbesondere für die Provinz Pommern, Berlin 1827.

³⁵ W. H. Neuser: a. a. O. S. 157.

³⁶ Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg. Berlin 1829.

³⁷ A. a. O. S. 27–32.

³⁸ So a. a. O. S. 11f.

³⁹ J. Kampmann: a. a. O. S. 454.

auf dem preußischen Thron folgte, setzte er dies in seinem unmittelbaren Einflußbereich auch weiterhin durch⁴⁰.

1.4 Abweichungen von der Ordnung der preußischen Agende vor Ort

Während der preußische König äußersten Wert auf eine möglichst einheitliche Gestalt des Gottesdienstes legte, teilte man dieses Interesse in den Gemeinden so gut wie gar nicht⁴¹. Wo man die Agende angenommen und eingeführt hatte, wußte man sehr bald mit ihr umzugehen – d. h. das in ihr nicht Gefallende zu umgehen. Die Frage war nur, inwieweit man dies offen thematisierte. Besonders in den reformierten Gemeinden in den Westprovinzen war man geneigt, den Gottesdienst nicht in der als katholisch gebrandmarkten Form der Messe abzuhalten – dort entschied man sich für den in der Praxis schwereren Weg und lehnte die Annahme der Agende ab⁴². In so mancher lutherischen Gemeinde führte man sie – bei im Prinzip ähnlichen Kritikpunkten – dennoch ein; was vor Ort unüblich war oder auf Widerstand beim Pfarrer oder in der Gemeinde stieß, was man nicht praktizieren wollte, erklärte man kurzerhand für undurchführbar⁴³ – und blieb damit allem Anschein nach weithin unbehelligt; Berlin und der König waren ja weit weg. Die statistischen Zahlen über Annahme und Ablehnung der preußischen Agende⁴⁴, mit denen deren Befürworter und Gegner bis heute immer wieder operieren, sind darum bei genauerer Betrachtung bloß in negativer, nicht aber in positiver Hinsicht wirklich aussagekräftig. Dennoch hat das Agendenwerk Friedrich Wilhelms III. eine vereinheitlichende Wirkung auf den liturgischen Vollzug des Hauptgottesdienstes in Preußen gehabt, und zwar besonders auf die Länge der Jahre hin. Zu sehen ist hier der Zusammenhang mit den Bemühungen, den Chor- und Gemeindegesang auch auf den Dörfern zu fördern. Durch die Möglichkeit der Mitwirkung in der Liturgie des Gottesdienstes gab es für die oft aus Schülern gebildeten Chöre ein überschaubares und regelmäßig wahrzunehmendes Aufgabenfeld, so daß zunächst an Festtagen, später allem Anschein nach zumindest in den lutherischen Gemeinden öfter und öfter auch an gewöhnlichen Sonntagen der Gottesdienst mit den in der Agende vorgesehenen liturgischen Singstücken ausgeführt wurde. Die verlorengegangene Meßform des lutherischen Gottesdienstes kehrte so allmählich in die liturgische Praxis zurück⁴⁵. Hier einen Nachweis im einzelnen zu erbringen, ist außerordentlich schwer, da zwar

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Mit J. Langhoff: Das Engagement der Reformierten für die Unionsagende bei ihrer Revision seit 1952. Ein kirchengeschichtlicher Beitrag zur aktuellen Diskussion um die EKV-Agende, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 34 (1985) S. 173–227; bes. S. 173f.

⁴² J. Kampmann: a. a. O. S. 365–374.

⁴³ A. a. O. S. 345–347.

⁴⁴ Genannt bei W. H. Neuser: a. a. O. S. 153.157.

⁴⁵ Mit O. Söhngen: Vor der Revision der preussischen Agende, S. 7–10.

die Ordnung so manchen Festgottesdienstes in den Archiven erhalten ist, aber nur selten einmal detailliert der übliche Gang des Gottesdienstes aktenkundig gemacht worden ist – und schon gar nicht dessen allmähliche Abwandlung.

Varianten sollte es nach der Konzeption der Unionsagende Friedrich Wilhelms III. möglichst garnicht geben. Dennoch darf man dabei nichtübersehen, daß es solche Varianten im gottesdienstlichen Leben der Gemeinden nach wie vor gab – und zwar nicht nur dadurch, daß man sich über die Bestimmungen der preußischen Agende hinwegsetzte. Mit ins Blickfeld kommen muß, daß es jedenfalls im 19. Jahrhundert in sehr vielen Gemeinden üblich war, ganz regelmäßig Nebengottesdienste zu begehen, also Früh- und besonders Nachmittagsgottesdienste. Für deren Gestalt hatte die preußische Agende keinerlei Regelungen vorgesehen, so daß auch da, wo man sich peinlich genau an die Ordnung dieser Agende hielt, Varianten des Gottesdienstes gängig waren. Welcher Art diese im einzelnen waren, ist außerordentlich schwer nachzuweisen, da es auch über die Gestalt dieser Nebengottesdienste nur selten genaue Aufzeichnungen gibt⁴⁶.

2 Die Agende für die Evangelische Landeskirche von 1895

Auch wenn es Friedrich Wilhelms III. testamentarische Verfügung war, daß seine Agende in Geltung blieb⁴⁷, so konnte er doch eine Weiterentwicklung nicht verhindern. Sieht man von verschiedenen Differenzierungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts einmal ab – für unser Thema am wesentlichsten dürfte sein, daß 1857 je nach Bekenntnisstand der Gemeinde verschiedene Spendeformeln erlaubt wurden⁴⁸ –, so markiert die 1895 nach jahrelanger Beratung zur Überra-

⁴⁶ In Westfalen wurden z. B. 1871 Formulare für den „Früh- und Abend- (oder Nachmittags) Gottesdienst“ von der Provinzialsynode verabschiedet; s. Liturgische Formulare. Bearb. v. der liturgischen Commission der Provinzial-Synode von Westfalen, 4. Heft, gedruckt nach dem Beschlusse der Provinzial-Synode von 1871, Minden 1872, S. 15–23; ebd. wurden für verschiedene Bedürfnisse und Möglichkeiten alternativ zu benutzende Ordnungen dargeboten: „1. An Wochentagen und gewöhnlichen Sonntagen, ohne Altar-Gesang des Geistlichen. 2. Wie vor, mit Psalmen-Gesang. 3. An oder vor Festtagen, ohne Altargesang des Geistlichen. 4. Wie vor, mit Psalmgesang. 5. An Wochentagen und gewöhnlichen Sonntagen, mit Altargesang des Geistlichen. 6. Wie vor, an Festtagen. 7. Karfreitags-Vesper. 8. a. Improperien. 8. b. Die großen Improperien. 9. Tägliche Abendandachten in der Karwoche. 10. Wochenbetstunde.“

⁴⁷ J. Kampmann: a. a. O. S. 454.

⁴⁸ Vgl. dazu H. Kasparick: Apostolikumsstreit und Agendenreform (1892–1895). In: J. Rogge, G. Ruhbach, (Hg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 2: Die Vonselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918), Leipzig 1994 [= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch] S. 318–331; bes. S. 325f; vgl. auch die Arbeiten der Liturgischen Kommission der Westfälischen Provinzialsynode und deren Veröffentlichungen; s. z. B. Liturgische Formulare. Bearb. v. der liturgischen Commission der Provinzial-Synode von Westfalen, 2. H., gedruckt nach dem

schung der Öffentlichkeit von der preußischen Generalsynode einstimmig angenommene „Agende für die Evangelische Landeskirche“⁴⁹ den nächsten, erheblichen Schritt in der Agendenentwicklung in Preußen⁵⁰. Man überließ aber den Gemeinden die Entscheidung, ob sie die neue Ordnung annehmen oder bei der alten verbleiben wollten⁵¹. Da es hier keinen gesetzlichen Zwang gab, gestaltete sich die Einführung der Agende weithin unproblematisch⁵², nicht zuletzt auch deshalb, weil es ein leitender Gesichtspunkt bei der Erstellung gewesen war, mit ihr den Erfordernissen des Gemeindelebens besser Rechnung zu tragen und die Gemeindeglieder aus ihrer bis dahin oft nur passiven Rolle bei der Feier des Gottesdienstes herauszuführen⁵³. Um dies zu erreichen, hatte man nicht nur für eine sprachliche Überarbeitung, sondern auch für einen dem Kirchenvolk angeblich strukturell eingängigeren Mitvollzug der Liturgie zu sorgen versucht. Z. B. nahm man dem Kyrie seinen doxologischen Charakter und kombinierte es nun mit dem Sündenbekenntnis – wie man dementsprechend eine Verbindung von Gnadenzusage und Gloria in excelsis herstellte⁵⁴ – und hinterließ damit der Nachwelt ein bis heute und vermutlich auch in Zukunft unausrottbares Erbe⁵⁵. Bewußter differenziert wurde nun bei der Feier des Hauptgottesdienstes nach den Kirchenjahreszeiten – z. B. in der Hinsicht, daß jetzt vorgesehen war, das Halleluja nach der Epistel in der Passionszeit und an Bußtagen zu streichen⁵⁶. Aufgegeben wurde hingegen die in der Agende von 1829 vorgesehene Variante, die Predigt nicht nach dem Credo, sondern erst nach dem Vaterunser am Schluß des Gottesdienstes zu halten⁵⁷; immer noch war es hingegen möglich, Präfation und Sanctus auch in Gottesdiensten ohne Feier des Heiligen Abendmahls zu berücksichtigen – dann vor der Fürbitte⁵⁸. Im übrigen wurde für den Sakramentsteil vor-

Beschlüsse der Provinzial-Synode von 1865, Höxter 1867, S. 11–18, sowie Liturgische Formulare, bearb. v. der liturgischen Commission der Provinzial-Synode von Westfalen, 6. Heft, gedruckt nach dem Beschlusse der Provinzial-Synode von 1877, Lübbecke 1879, S. 6–10.

⁴⁹ Agende für die Evangelische Landeskirche, 1. T.: Die Gemeindegottesdienste, Berlin 1895.

⁵⁰ Zum Gang der Beratung und Beschlußfassung s. detailliert H. Kasparick: *Lehrgesetz oder Glaubenszeugnis? Der Kampf um das Apostolikum und seine Auswirkungen auf die Revision der Preußischen Agende (1892–1895)*, Bielefeld 1996 [= *Unio und Confessio* 19] S. 98–142.

⁵¹ Vgl. S. 137–139.

⁵² So H. Kasparick: *Apostolikumsstreit und Agendenreform*, S. 330f.

⁵³ O. Söhngen: *Vor der Revision der preussischen Agende*, S. 11f.

⁵⁴ Agende für die Evangelische Landeskirche, 1. T., S. 3f.

⁵⁵ Vgl. dazu die Darstellung und überzeugende Kritik bei G. Mittring: *Gottes Dienst und unser Dienst. Eine Einführung in die Ordnung des Gottesdienstes der Evangelischen Kirche der Union – unter besonderer Berücksichtigung der kirchenmusikalischen Aufgaben und Möglichkeiten*, Witten 1966, S. 70–75.

⁵⁶ Agende für die Evangelische Landeskirche, 1. T., S. 4.

⁵⁷ A. a. O. S. 5.

⁵⁸ A. a. O. S. 5f.

gesehen, nunmehr bei den Präfationen mit verschiedenen, an der Thematik des Kirchenjahrs orientierten Einschüben zu arbeiten⁵⁹; es verblieb zudem bei den verschiedenen Spendeformeln⁶⁰.

Die eigentlich entscheidende Weichenstellung dieser Agende wird aber durch die Tatsache markiert, daß außer der an der Struktur der Messe orientierten Form des Hauptgottesdienstes auch eine als „Andere Form des Hauptgottesdienstes“ bezeichnete Grundstruktur dargeboten wurde – „zum Gebrauch in Gemeinden, welche sich bisher des ‚Auszugs aus der Liturgie‘ oder einer der besonders genehmigten Liturgien bedient haben.“⁶¹ Diese „Andere Form“ verzichtete nicht nur auf allen liturgischen Gesang, sondern entfernte sich auch deutlich von der Meßform; dahin weisende Elemente finden sich nur noch in Klammern gesetzt⁶². Besonders charakteristisch ist das zugehörige Formular für die Feier des Heiligen Abendmahls, das nun ohne die aus der Messe bekannten liturgischen Elemente auskommt und statt dessen die Einsetzung in eine lange Vermahnung einbettet⁶³. Davon, daß die eine oder die andere Ordnung für Gemeinden mit bestimmter konfessioneller Prägung bestimmt sei, ist in der Agende selbst nicht die Rede; in der Praxis wurde es aber ohne Frage so verstanden, daß die „Andere Form“ in aller Regel für die reformierten, die Erste Form für die lutherischen Gemeinden gedacht war⁶⁴.

Neu an der Agende von 1895 ist auch, daß nunmehr Ordnungen für verschiedene Arten von Nebengottesdiensten dargeboten wurden⁶⁵, und daß besondere Gottesdienstformen für die Jugend – zum einen für den Kindergottesdienst, zum anderen für in gottesdienstlichem Rahmen stattfindende Katechisationen – vorgesehen waren, nicht ohne die Anmerkung hinzuzufügen: „Anderweite sachgemäße Formen des Jugendgottesdienstes sollen durch die Mitteilung der obigen nicht ausgeschlossen sein.“⁶⁶ Schließlich ist zu erwähnen, daß die Agende auch den Zusatz von Formularen für die Verwendungen in einzelnen Provinzen der altpreußischen Landeskirche erlaubte – so daß z. B. die westfälische Provinzialagende als weitere Variante vorsah, den Eingang des Hauptgottesdienstes auch künftig nach dem der lutherischen Tradition und dem der bisherigen Agende

⁵⁹ A. a. O. S. 17.

⁶⁰ A. a. O. S. 20.

⁶¹ A. a. O. S. 22–25.⁶² A. a. O. S. 23f.

⁶³ A. a. O. S. 25–30.

⁶⁴ Mit O. Söhngen: Vor der Revision der preussischen Agende, S. 11, beispielsweise, fand sich auch in dem Exemplar dieser Agende aus der Archivbibliothek des Kirchenkreises Lübbecke, das zur Erarbeitung dieses Aufsatzes benutzt wurde und einst in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wehdem in Gebrauch war, handschriftlich gleich vorne die Notiz: „Laut besonderen Beschlusses des Presbyterii dürfen für die Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen in der Kirchengemeinde Wehdem nur die lutherischen Formulare der Agende benutzt werden.“

⁶⁵ Agende für die Evangelische Landeskirche, 1. T., S. 130–142.

⁶⁶ A. a. O. S. 177–182; Zitat a. a. O. S. 177 Anm. *).

entsprechenden Aufriß mit der Wahrung der Reihenfolge Rüstgebet – Kyrie – Gloria in excelsis zu gestalten⁶⁷.

Von einem starren Festhalten an einer einzigen Form kann also hinsichtlich der preußischen Agende von 1895 nicht die Rede sein. Varianten wurden als zulässig empfunden, und nicht nur das, es wurde auch Material zu deren Gestaltung zur Verfügung gestellt. Die Agende sollte nicht einengend wirken, sondern für die jeweilige Situation haltgebend. Vielleicht findet dieses Konzept den augenfälligsten Ausdruck auf der Seite der Agende, wo treulich vereint das Gebet des Herrn in den immerhin drei innerhalb der Landeskirche gebräuchlichen Formen abgedruckt ist.⁶⁸ Friedrich Wilhelm III. hatte in seiner Agende 1829 nur eine Fassung abgedruckt und einem möglichen Widerstreben dagegen den Boden durch die extra hinzugefügte Anmerkung zu entziehen versucht: „Die Anrufung ‚Unser Vater‘ nicht: Vater unser – befindet sich wörtlich in der Uebersetzung Luthers. Ev[angelium] S[anc]t[i] Matthäi Cap[itel] 6 Vers 9.“⁶⁹

3 Der Agendenentwurf von 1930 und die EKU-Agende I von 1959

Nur mit einem Seitenblick gestreift sei hier zunächst der 1930 vorgelegte Entwurf einer „Agende für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union“⁷⁰, der bewußt an die Agende von 1895 anzuknüpfen versuchte und weniger an der Reform einer Grundstruktur des Gottesdienstes als an seiner deutlicher de-tempore- und situationsbezogenen Ausgestaltung interessiert war⁷¹. Für die drei schon in der Agende von 1895 – jedenfalls für Westfalen – freigegebenen Ordnungen des Hauptgottesdienstes führte er die (bis zur Gegenwart in der EKU-Agende I üblichen) Bezeichnungen „Erste Form A“, „Erste Form B“ und „Andere Form“ ein⁷² und brachte nun auch offen zum Ausdruck, daß die „Erste Form“ in der gottesdienstlichen Tradition der lutherischen Gemeinden wurzelte, die „Andere Form“ in der der reformierten Gemeinden⁷³. Ebenso zwischen Erster und Anderer Form differenziert wurde für die Feier des Heiligen Abendmahls⁷⁴. Auffällig ist dabei, daß bei diesem Entwurf (offenbar als Smendscher Einfluß und erstmals wieder seit

⁶⁷ Vgl. den „Anhang einiger Formulare, welche für den kirchlichen Gebrauch in der Provinz Westfalen genehmigt sind“ a. a. O. S. 195–202.

⁶⁸ A. a. O. S. 183.

⁶⁹ Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg. Berlin 1829, S. 10 Anm. **).

⁷⁰ Agende für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Entwurf (Vorlage an die Provinzialsynoden). Berlin-Charlottenburg, 1930.

⁷¹ A. a. O. S. I.

⁷² A. a. O. S. III–VII.

⁷³ So a. a. O. S. III.VI.

⁷⁴ A. a. O. S. VII–IX.

1822) in dem Formular für die Erste Form des Gottesdienstes die Feier des Heiligen Abendmahls nicht vorgesehen war, sondern deren Ordnung völlig separat abgedruckt wurde unter der Überschrift „Beichte oder Vorbereitung und Feier des Heiligen Abendmahles“⁷⁵. Den Hintergrund dafür dürfte die in der Einführung zu dem Entwurf von 1930 sogar explizit formulierte Absage an die liturgische Bewegung der Zwanziger Jahre darstellen, der man einen die Gemeinden störenden Einfluß unterstellte: „So viel Wertvolles die vielgestaltige liturgische Bewegung unsrer Tage vielfach bietet, sie durfte nicht den Ausgangspunkt der Neubearbeitung bilden. Das hätte zu Störungen des gottesdienstlichen Lebens in den Gemeinden führen können.“⁷⁶ Dargeboten wurde in erster Linie eine Sammlung an je nach Situation auszuwählenden biblischen Sprüchen und Gebeten, Segensformeln, Voten bei Abkündigungen, usw.⁷⁷– und natürlich Formulare, wie denn Beichte und Abendmahl separiert vom vormittäglichen Gottesdienst als eine selbständige Feier zu gestalten sei⁷⁸. Kindergottesdienst, Christenlehre und Jugendgottesdienst wurden als Sonderformen berücksichtigt⁷⁹, wobei man sich bei dem Letztgenannten die Darstellung allerdings auf die etwas wehleidig klingende Äußerung beschränkte: „Bei der großen Mannigfaltigkeit möglicher Ausgestaltung muß von einem allgemein gültigen Aufbau solcher Gottesdienste abgesehen werden. Die Metten und Vespem [...] und die liturgischen Andachten [...] geben hinlänglichen Anhalt. In jedem Falle ist dafür Sorge zu tragen, daß der gottesdienstliche Charakter der Feiern gewahrt bleibt.“⁸⁰

Der Ausbruch des Kirchenkampfes verhinderte die Verabschiedung dieses Entwurfs⁸¹. Dennoch strahlte er bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und auf die Erarbeitung der „Agende für die Evangelische Kirche der Union“ aus⁸². Das während der Jahre des Dritten Reiches gesteigerte Bewußtsein für die Bedeutung der Sakramente rettete dann aber den 1930 schon zur Disposition gestellten festen Zusammenhang zwischen Predigt und Feier des Heiligen Abendmahls⁸³; programmatisch wurde jetzt vom Gottesdienst als „Brennpunkt mit zwei Ellipsen“ geredet⁸⁴. Vorgesehen wurde erstmals das Mitwirken von Lektoren im Gottesdienst⁸⁵ – sicher eine Nachwirkung der Erfahrungen aus der

⁷⁵ A. a. O. S. 167 ff.

⁷⁶ A. a. O. S. I.

⁷⁷ A. a. O. S. 5–166.

⁷⁸ A. a. O. S. 168–194.

⁷⁹ A. a. O. S. 245–263.

⁸⁰ So a. a. O. S. 263.

⁸¹ Mit J. Langhoff: Das Engagement der Reformierten für die Unionsagende bei ihrer Revision seit 1952, S. 175.

⁸² Agende für die Evangelische Kirche der Union. 1. Bd.: Die Gemeindegottesdienste. Witten 1959.

⁸³ A. a. O. S. 121–130.

⁸⁴ O. Söhngen: Vor der Revision der preussischen Agende, S. 16f; Zitat a. a. O. S. 20.

⁸⁵ Agende für die Evangelische Kirche der Union, S. 11.

Zeit des Zweiten Weltkrieges, in der aufgrund der außerordentlich großen Zahl eingezogener Pfarrer so mancher Gottesdienst von Ältesten und anderen dazu geeigneten Gemeindegliedern gehalten war⁸⁶. Neu verankert in der Ersten Form des Gottesdienstes wurde (in Anlehnung an die VELKD-Agende I) das Gradualied zwischen den beiden Lesungen⁸⁷; ebenso wurde es freigestellt, ein Post-sanctusgebet mit Epiklese einzufügen⁸⁸. Ansonsten blieb die EKU-Agende, die 1959 zur Einführung kam, bei den bisher schon praktizierten drei Varianten Erste Form A, Erste Form B und Andere Form des Gottesdienstes⁸⁹. Charakteristisch für die musikalische Ausgestaltung wurde, zu den aus der Reformationszeit überlieferten Melodien in der Liturgie zurückzukehren⁹⁰ und damit auch eine Angleichung an die VELKD-Agende⁹¹ zu vollziehen⁹².

In der Praxis kam es zu recht verschiedener Umsetzung in den einzelnen Gliedkirchen der EKU. Während z. B. Brandenburg die Andere Form ausschließlich den reformierten Gemeinden vorbehielt⁹³, überließ die rheinische Synode ganz den Gemeinden die Entscheidung⁹⁴. In Westfalen wurden die Gemeinden gezwungen, sich für eine der Grundformen zu entscheiden und dies beschlußmäßig festzustellen⁹⁵. Dazu sieht die Kirchenordnung zur Wahrung der gottesdienstlichen Kontinuität ausdrücklich vor, daß eine Änderung der Gottesdienstordnung – d. h. eine Ab-

⁸⁶ In Dortmund hatte man für diesen Zweck sogar eine eigene, die Gottesdienststruktur der preußischen Agende von 1895 darbietende Handagende herausgegeben, die u. a. die „Ordnung für einen Lesegottesdienst“ enthielt, dessen Leitung in der Hand eines Ältesten lag; s. Ordnung der gottesdienstlichen Handlungen zum Gebrauch für Pfarrer und Aelteste beschlossen von der außerordentlichen Bekenntnissynode des Kirchenkreises Dortmund am 5. Dezember 1937. Als Handschrift gedruckt. Dortmund 1938, S. 8–12.

⁸⁷ Agende für die Evangelische Kirche der Union, S. 122; Vgl. dazu auch O. Söhngen: Vor der Revision der preussischen Agende, S. 24, und G. Mittring: Gottes Dienst und unser Dienst, S. 81–83.

⁸⁸ So Agende für die Evangelische Kirche der Union, S. 126f.; vgl. G. Mittring: Gottes Dienst und unser Dienst, S. 101f.

⁸⁹ So Agende für die Evangelische Kirche der Union, S. 121–138.

⁹⁰ Vgl. zur Auseinandersetzung darum J. Langhoff: Das Engagement der Reformierten für die Unionsagende bei ihrer Revision seit 1952, S. 185–187.

⁹¹ Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (VELKD), Bd. I (Ausgabe für den Pfarrer), Berlin 1955, S. 49ff.

⁹² Zur Parallelität und auch zur Verschiedenheit der beiden Agenden s. die Erläuterungen bei Ch. Mahrenholz: Kompendium der Liturgik des Hauptgottesdienstes. Agende I für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, und Agende I für die Evangelische Kirche der Union, Kassel 1963; s. a. a. O. besonders das Vorwort S. 7f.

⁹³ Vgl. dazu detailliert J. Langhoff: Das Engagement der Reformierten für die Unionsagende bei ihrer Revision seit 1952, S. 202–204.211–216.

⁹⁴ A. a. O. S. 201f.

⁹⁵ Vgl. das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 10. Oktober 1959, § 2. Abgedruckt in: Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bd. 1., hg. v. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (21. Ergänzungslieferung), Bielefeld 1996, Nr. 201, S. 1.

änderung des diesbezüglichen Presbyteriumsbeschlusses – nur mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen kann⁹⁶, was als Folge des in den Jahren des Kirchenkampfes geschärften Bewußtseins für die Bedeutung der kirchlichen Lebensordnung sowie des Schutzes vor willkürlicher Veränderung des Gottesdienststruktur (und der damit nur zu leicht einhergehenden Veränderung der zur Sprache gebrachten Inhalte) zu verstehen ist⁹⁷. Deutschchristlichen Gottesfeiern⁹⁸, wie sie die Anhänger der Nationalkirchlichen Einung praktiziert hatten, sollte auch durch die Bindung der Gemeinden (nicht nur der Pfarrer!) an die Agende ein für allemal der Boden entzogen werden. Nicht das eventuell Neue, sondern das Bewährte und durch Wiederholung Vertraute sollte – bei Wahrung der konfessionellen Belange der Gemeinden – das gottesdienstliche Geschehen prägen. Von daher erschienen Varianten nur hinsichtlich einer de-tempore-Gestaltung des Gottesdienstes zulässig. Auch die 1971 herausgegebene Sammlung von Gebeten zur Ergänzung der EKV-Agende I rührt noch nicht an diesem Grundgedanken⁹⁹.

4 Der Vorentwurf der Erneueren Agende und dessen bisher erkennbare Auswirkungen auf die Struktur des Gottesdienstes

In den seitdem ins Land gegangenen zweieinhalb Jahrzehnten ist das Bewußtsein, an eine agendarische Ordnung des Gottesdienstes gebunden zu sein, über weite Strecken verlorengegangen. Pfarrer, verstärkt aber auch Presbyterien, machen von dem nach ihrer ungebrochenen Überzeugung ihnen zustehenden ius liturgicum nach Gutdünken Gebrauch¹⁰⁰ – und wenn es die Gemeinde vor Ort

⁹⁶ Vgl. die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Art. 163 (2), abgedruckt in: Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bd. 1, hg. v. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (22. Ergänzungslieferung.), Bielefeld 1996, Nr. 1. S. 57.

⁹⁷ Es ist bezeichnend, daß bei den nach dem Zweiten Weltkrieg in Westfalen durchgeführten Verfahren zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes in Westfalen, das sich gegen die deutschchristlich orientierten Pfarrer richtete, stets ein Punkt der Untersuchung war, ob diese zumindest bei der agendarischen Ordnung des Gottesdienstes verblieben waren; s. Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an Pfr. N. N., Münster, 15. August 1945, Landeskirchliches Archiv Bielefeld, Bestand 3, 15–12.

⁹⁸ „Eine Ordnung der sonntäglichen Gottesfeier“ ist abgedruckt in: Lieder für Gottesfeiern, Weimar 1938, a. a. O. nach Nr. 839.

⁹⁹ S. Gebete zur Ergänzung der Agende I der Evangelischen Kirche der Union, o. O., 1971.

¹⁰⁰ Einer solchen Art der Betrachtung ist nicht zuletzt auch von landeskirchlicher Seite selbst Förderung zuteil geworden. So konnte man in Westfalen in einer vom Landeskirchenamt speziell für Presbyterinnen und Presbyter herausgegebenen Zeitschrift im Zusammenhang eines Berichtes über die in Dortmund eingerichtete „Arbeitsstelle für Gottesdienst“ lesen: „Die Arbeitsstelle für Gottesdienst will dazu helfen, daß die allsonntägliche Routine-Veranstaltung [Gottesdienst] wieder mehr zu einer Versammlung wird, wo die Gemeinde ‚Gott und das Leben feiert‘. Wo dem Kirchenmusiker es leicht fällt, auch mal von seiner

zufrieden ist, zieht das keine gesamtkirchliche Aufmerksamkeit, geschweige denn Sanktionen mehr nach sich. Die „preußische Unions-Agende“ der Gegenwart ist das Ringbuch bzw. der Handzettel. Trotz rechtlich weiter bestehender Gültigkeit fristet die EKU-Agende I ihr Dasein oft nur noch abgelegt in den Schränken der Sakristeien, und für die jüngere Theologengeneration ist sie weit hin schon zu einem unbekanntem Buch geworden – kein Wunder, wenn selbst im Predigerseminar allem Anschein nach keine Mühe mehr darauf verwendet wird, in ihren Gebrauch einzuweisen¹⁰¹. Wo wir jetzt stehen, offenbart der Abschnitt „Der Gottesdienst“ im neuen Evangelischen Gesangbuch. In der Ausgabe für die östlichen Gliedkirchen der EKU wird darin nur noch knapp die Tatsache beschrieben, daß es zwei unterschiedlich geprägte Grundformen des Gottesdienstes gebe; für die Erste Form werden die Elemente des Ordinariums aufgezählt, über die Struktur der Zweiten Form wird gar keine Aussage mehr gemacht¹⁰².

Und wohin die agendarische Entwicklung strebt, läßt sich an der Regionalausgabe West des Evangelischen Gesangbuchs ermes sen. In dem dort zum Abdruck gelangten Informationstext „Der Gottesdienst an Sonn- und Festtagen“ heißt es (vor der schematischen „Gottesdienstübersicht“): „Jede Gemeinde wird aus den Grundformen [gemeint ist: des Vorentwurfs der Erneuer ten Agende¹⁰³] ihre sonntägliche Regelform entwickeln und am besten vorne ins Gesangbuch einheften.“¹⁰⁴ Damit ist mit synodaler Genehmigung besiegelt, was sich in der Praxis schon seit Jahren mehr und mehr durchgesetzt hat: daß es eine liturgische Einheit in den aus Altpreußen hervorgegangenen Landeskirchen nur noch allenfalls strukturell gibt. Was noch vor einer Generation, als man die EKU-Agende I

Orgelbank runterzukommen und wo Presbyterinnen und Presbyter selbstbewußt eine eigenständige Rolle spielen können.“ (So M. Gronwald: „Wir sind nicht die großen Zampanos“. Die Arbeitsstelle für Gottesdienst arbeitet, aber woran? Bindestrich 1993, Nr. 1, 1. Quartal 1993, S. 14f., Zitat a. a. O. S. 14, Hervorhebungen vom Vf. dieses Aufsatzes.)

¹⁰¹ So vom Vf. selbst in der Zeit seiner Vikarsausbildung im Predigerseminar in Soest Mitte der achtziger Jahre erlebt; so ist es (nach Auskunft von derzeitigen Lehrvikaren) auch heute.

¹⁰² Evangelisches Gesangbuch. Ausgabe für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Berlin/Leipzig, 1993, Nr. 761.

¹⁰³ Erneuerte Agende. Vorentwurf. Im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Deutsche Demokratische Republik, des Rates der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West, der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Erneuerte Agende“, Hannover/Bielefeld 1990, S. 32–47.

¹⁰⁴ Evangelisches Gesangbuch. Ausgabe für die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche, in Gemeinschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), in Gebrauch auch in den evangelischen Kirchen im Großherzogtum Luxemburg, S. 1235.

einführte, selbstverständlich durchgesetzt wurde, nämlich die Festlegung aller Gemeinden auf eine von drei ausformulierten und ausgestalteten Varianten, das hat sich reduziert auf ein Grundschema, das aber auch in keiner Weise mehr für verbindlich erklärt wird: „Die einzelnen Teile des Gottesdienstes können unterschiedlich gestaltet werden. [...] Eine mit ihrem Gottesdienst vertraute Gemeinde kann auch Teile des Gottesdienstes frei und in offener Form feiern [...]“¹⁰⁵. Dem Schalten und Walten vor Ort soll keine spürbare Grenze mehr gesetzt sein.

Welche Folgen das hat, läßt sich etwa am Beispiel eines Kirchenkreises (hier: Lübbecke in Westfalen) veranschaulichen, in dem einmal in allen Kirchengemeinden nach der Ersten Form B der EKU-Agende I Gottesdienst gehalten wurde¹⁰⁶. Vollends mit der Freigabe des Vorentwurfs der Erneuerter Agenda zur Erprobung ist diese Einheit verlorengegangen. Heute gibt es keine zwei Gemeinden mehr mit einer identischen Ordnung des Gottesdienstes, ja in Gemeinden mit mehreren Predigtstätten ist die Ordnung selbst da teilweise schon voneinander abweichend¹⁰⁷. Einen erkennbaren Zugewinn an „liturgischer Bandbreite“ auch der Gemeindeglieder hat es aber bis jetzt nur in den ganz wenigen Gemeinden gegeben, in denen ein ausgesprochenes liturgisches Interesse gepflegt wird. In den meisten Fällen ist es bloß zu einer Umänderung der früheren Ordnung in eine neue Abfolge gekommen, besonders hinsichtlich der Stellung des Credo und der Salutatio, – und zu den vielfältigsten Lösungen, an welcher Stelle des Gottesdienstes man welche Art von Abkündigungen zu Gehör bringt. Außerdem werden nun vermehrt bisher gesungene Versikel gestrichen, so daß entgegen dem erkennbaren Bemühen der Erneuerter Agenda, auf dem Gebiet

¹⁰⁵ So a. a. O. S. 1231. Bezeichnend ist, daß von der Gemeinde und *ihrem* (Possessivpronomen!) Gottesdienst gesprochen wird – und damit eine überörtliche, gar landeskirchliche Ebene gar nicht mehr in den Blick kommt.

¹⁰⁶ Vgl. die als Sonderdruck erschienene, nach der EKU-Agende I sich richtende „Ordnung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. Form B (Lü). Bielefeld o.J.“ Im benachbarten Kirchenkreis Herford erschien eine vergleichbare „Ordnung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. Die Gottesdienste in der Ev. Kirche der Union von 1959; Erste Form eingeführt für die ev.-luth. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herford durch die Beschlüsse der Presbyterien und der Kreissynode im Jahre 1961. Bielefeld 1961“, die sich von der Lübbecke allerdings schon in manchen Details unterschied. Immerhin gelang es damals noch, wenigstens auf Ebene eines Kirchenkreises eine gleichartige Ordnung des Gottesdienstes für die Gemeinden ein und desselben Bekenntnisstandes zu beschließen.

¹⁰⁷ Welche Ordnung gerade in Geltung steht, erfahren Gottesdienstteilnehmende zumeist durch Handzettel, die bei Änderungen kurzerhand durch eine neue Ausgabe ersetzt werden. Wird deren optische Gestaltung beibehalten, fällt die vorgenommene Abwandlung oft nur noch wenigen Gemeindegliedern auf, zumal wenn nur Umstellungen ansonsten bekannter Elemente des Ordinarius erfolgen sollten. Wegen der Kurzfristig- und oft auch Kurzlebigkeit der vorgenommenen Veränderungen ist es inzwischen nahezu unmöglich, den jeweils gegenwärtigen Stand der liturgischen Ordnung des Hauptgottesdienstes auch nur innerhalb eines Kirchenkreises zu beschreiben. Ein Interesse an solch einem Überblick ist überdies nicht zu erkennen.

des liturgischen Singens etwas hinzuzugewinnen, eher das Gegenteil, nämlich Reduktion, unter dem Strich herauszukommen scheint. Wenn nicht alles täuscht, ist die nach verschiedenen Versuchen jeweils örtlich neu etablierte Form inzwischen schon auf bestem Wege, nun ihrerseits wieder zu erstarren¹⁰⁸.

Die Zielsetzung der Erneueren Agenda ist damit gerade nicht erreicht. Das Erscheinen ihres Vorentwurfs hat zwar dazu geführt, daß es jetzt im Lande eine kaum mehr zu fassende Anzahl an Varianten des Gottesdienstablaufes gibt, aber daß vor Ort etwa durch eine verschiedene Gestaltung einzelner Stücke des Ordinariums variiert würde, das hat er in aller Regel nicht Wirklichkeit werden lassen. Die Freigabe zur Erprobung ohne fühlbare zeitliche und sachliche Begrenzung hat dem Individualismus von Pfarrer(inne)n und Presbyterien weite Freiräume eröffnet, ohne daß erkennbar wäre, wie es noch einmal wieder zu einer Bündelung kommen könnte. Ganz gewiß ohne es zu wollen, hat das Erprobungsverfahren dem Trend zum Kongregationalismus Vorschub geleistet und dem Gedanken einer auch im gottesdienstlichen Vollzug sich darstellenden kirchlichen Einheit mit einiger Wahrscheinlichkeit einen Bärendienst erwiesen. Dabei braucht man gar nicht an die „große“ Ökumene (etwa mit Rom) zu denken, an der das Interesse in den Gemeinden weitgehend erlahmt ist, es reicht der Gedanke an Landeskirche und Kirchenkreis, die (wie es scheint) weniger und weniger in den Gemeinden noch als eine für den gelebten Glauben bedeutsame Größe wahrgenommen werden – sieht man von den Finanzen ab. Während es da in den beiden letzten Generationen durch die Einführung des innerkirchlichen Finanzausgleichs eine außerordentlich weitgehende Nivellierung und Beschneidung der örtlichen Entscheidungskompetenzen gegeben hat, ist auf dem Feld des Gottesdienstes die entgegengesetzte Entwicklung zu beobachten.

Wie immer man nun zum Gedanken kirchlicher Einheit überhaupt und dem der (preußischen) Union im Besonderen stehen mag: ist es zu viel erwartet, daß sie faktisch auch in Zukunft ein Mehr zum Inhalt hat als eine „unio fiscalis“? Kann es angehen, daß ihr ansonsten bloß noch ein „everything goes“ in Lehre und Leben der Gemeinden eigen ist? Der Vorentwurf der Erneueren Agenda belegt für den Bereich des Gottesdienstes, daß es in der Gegenwart nicht mehr möglich zu sein scheint, sich im Protestantismus auf einen gemeinsamen Nenner zu einigen, der auch in der Praxis Gestalt gewinnt, verzichtet er doch darauf, ein überörtliches *ius liturgicum* zu reklamieren und ausüben zu wollen. Damit ist die Gegenwart in liturgicis wieder bei einem Zustand angelangt, der dem in Preußen vor 1822/1829 in vieler Hinsicht vergleichbar ist. Ob er noch einmal in einer vom Gedanken an die Gesamtkirche geprägten Weise zu verändern ist, bleibt natürlich abzuwarten. Zur Zeit scheint es eher, als ob mit der Erneueren Agenda endgültig das Ende der

¹⁰⁸ Eine Ausnahme von dieser „Regel“ ist für den Fall zu benennen, daß eine Pfarrstelle neu besetzt wird. Besonders in ein- und zweipfarstelligen Gemeinden pflegt das nach einiger Zeit auch Änderungen der Gottesdienstordnung nach sich zu ziehen.

durch die preußischen Agenden Ausdruck findenden materialen gottesdienstlichen Verbindung der zur EKU gehörigen Gemeinden erreicht ist¹⁰⁹. Denn auf die Autorität eines frommen und in liturgischen Fragen (aus welcher vielschichtigen Motiven auch immer) beharrlich auf Vereinheitlichung setzenden Königs als summus episcopus ist ja heute nicht mehr zu hoffen.

5 Ein Nachwort aus der Perspektive des Jahres 2000

Seit dem 1. Liturgiewissenschaftlichen Fachgespräch in Leipzig im Jahr 1996 sind inzwischen vier Jahre vergangen. Man ist inzwischen nach einer kurzen Zwischenstation beim „Entwurf“ des „Gottesdienstbuches“ 1998¹¹⁰ zum 1999 erschienenen „Evangelischen Gottesdienstbuch“¹¹¹ vorgedrungen.

Blickt man zunächst noch einmal auf die Regionalausgabe Rheinland-Westfalen-Lippe des Evangelischen Gesangbuchs,¹¹² so findet man darin tatsächlich „keine ausgeführte Gottesdienstordnung“.¹¹³ Statt dessen ist dort nur eine Tabelle zum Abdruck gebracht worden, die Grundform I und Grundform II in Anlehnung an den Vorentwurf der Erneuernten Agende darstellt – allerdings nur

¹⁰⁹ Interessanterweise wird auf das „geistliche Band“, das die (bisherige) einheitliche Agende für die Gliedkirchen der EKU darstelle, auch heute noch mit Nachdruck verwiesen, wenn es um eine Beschreibung der Zukunftsperspektiven der EKU geht, S. M. Stiewe: Die Zukunft der Evangelischen Kirche der Union. Eine westdeutsche Position, in: Wort und Dienst, NF 23 (1995) S. 221–232, bes. S. 232: „Im Innenverhältnis verbindet kaum eine andere Ordnung die Gliedkirchen so sehr wie die gemeinsame Agende. Das gilt im Blick auf die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen wie für die Amtshandlungen. Die Agende der EKU ist ein geistliches Band zwischen den Gliedkirchen.“ Stiewe räumt mit Recht ein, daß es immer Pfarrer(innen) geben werde, die sich herzlich wenig an eine Agende halten, und betont, es komme darauf an, daß eine Agende inhaltlich und sprachlich überzeuge, um angenommen zu werden. Fraglich bleibt aber, ob eine wenn auch überzeugende und darum gern und breit rezipierte Endgestalt der Erneuernten Agende auf Grund der ihr innewohnenden Konzeption der „festen Grundstruktur in variabler Ausformung“ je das an geistlicher Verbindung zu leisten imstande sein wird, was die früheren preußischen bzw. EKU-Agenden gewahrt haben.

¹¹⁰ S. Entwurf. Gottesdienstbuch für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Erneuerte Agende. O. O. o. J. [1998].

¹¹¹ Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Hg. v. der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Berlin, Bielefeld, Hannover 1999.

¹¹² Evangelisches Gesangbuch. Ausgabe für die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche in Gemeinschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)[.] in Gebrauch auch in den evangelischen Kirchen im Großherzogtum Luxemburg, Gütersloh, Bielefeld, Neukirchen-Vluyn 1996.

¹¹³ So a. a. O. S. 1235.

schlagwortartig und in mancher Hinsicht auch in offenbar bewußt gewähltem Gegensatz zu den im Vorentwurf dargestellten Überzeugungen hinsichtlich einer nachvollziehbaren Struktur des Gottesdienstes. So sieht die im Gesangbuch präsentierte Ordnung der Grundform I z. B. eine Gebetsstille nach dem Kollektengebet vor, möchte das Credo im Regelfall vor (und nicht nach!) der Predigt einsetzen und siedelt die Sammlung der Kollekte beim Lied vor der Predigt an¹¹⁴ – natürlich ohne eine nähere Begründung. In der parallel dargebotenen Spalte „Gestaltungsmöglichkeiten“ wird der unbedarfte Leser tatsächlich auf so bahnbrechende Ideen wie „Gemeinsames Frühstück vor dem Gottesdienst“, „Herrichten des Gottesdienstraums“ und „Kerzen anzünden“ gebracht, wie auch der Hinweis nicht fehlt: „nach dem Gottesdienst: Kirchenkaffee, Nachgespräch, gemeinsames Essen“.¹¹⁵ Und während zuvor immerhin die traditionellen Elemente des nach Grundform I gestalteten Gottesdienstes knapp und zum Verstehen hilfreich erläutert worden sind,¹¹⁶ heißt es zur Grundform II lediglich: „Die andere Grundform ist durch Konzentration auf die biblischen Stücke Psalm und Lesung sowie auf Predigt, Lied und Gebet gekennzeichnet. Die Gemeinde ist in besonderer Weise durch Liedgesang und Mitsprechen des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers beteiligt.“¹¹⁷ Hinsichtlich der möglichen Varianten bei der Feier des Gottesdienstes ist die der Darstellung innewohnende Tendenz schon in der Überschrift in die Formulierung „Spielräume gewinnen“ gebündelt.¹¹⁸

In der Endfassung der „Erneuerten Agende“ – jetzt als „Gottesdienstbuch“ bezeichnet – fanden nach entsprechender Kritik aus dem Bereich der kirchlichen Frauenarbeit¹¹⁹ zwar auch gottesdienstliche Formen Aufnahme, die bis dahin in „preußischen Agenden“ völlig unbekannt waren – etwa die Entgegennahme des Segens mit Gebärden (wie Hände reichen, den Rücken stützen, weit ausladende Armbewegungen oder wie Orante-Haltung) oder gar die Beschreibung eines Segenstanzes¹²⁰ – hinsichtlich der zahlreichen möglichen Varianten („Ausformungen“) im Sinne von verschiedenen Schwerpunktsetzungen wird aber deutlich, daß die Grundformen dazu dienen sollen, „auf die wesentlichen Elemente und einige Leitlinien“ hinzuweisen, „damit das Eingebundensein in den gottesdienstlichen Traditionszusammenhang und in die Gemeinschaft der Gemeinden und der Gesamtkirche erkennbar bleibt“.¹²¹

¹¹⁴ S. a. a. O. S. 1236f.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ S. a. a. O. S. 1225 f.

¹¹⁷ A. a. O. S. 1227.

¹¹⁸ A. a. O. S. 1231.

¹¹⁹ So erläutert im Vorwort zum Entwurf des Gottesdienstbuches; s. Entwurf Gottesdienstbuch S. 3.

¹²⁰ S. Gottesdienstbuch S. 677.

¹²¹ A. a. O. S. 17.

Für die in der VELKD zusammengeschlossenen Kirchen geht diese Betonung der Gemeinsamkeit bis dahin, daß in ihrem Bereich „die Liturgie I die grundlegende Liturgie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen“ ist – sogar noch mit dem ausdrücklichen Zusatz versehen: „auch wenn das Abendmahl nicht gefeiert wird“.¹²² Offenbar hat man hier – bei aller Bejahung liturgischer Kreativität – erkannt, daß eine Bindung an eine einheitliche Grundstruktur des Gottesdienstes doch unverzichtbar ist. Ganz auf dieser Linie liegt der zusätzliche Hinweis, daß sich je nach landeskirchlicher Ordnung auch „die einzelnen Gemeinden durch Synodalbeschlüsse oder Vereinbarungen der übergreifenden, erlebbaren Gemeinschaft in einer Region vergewissern und ihre Verbundenheit durch gemeinsam geprägte Liturgien zum Ausdruck bringen“.¹²³ Ob der bloße Hinweis auf diese Möglichkeit im Sinne einer „Kann-Bestimmung“ zur Wahrung einer erkennbaren Einheit in der Struktur des Gottesdienstes hinreichen wird, muß zunächst dahingestellt bleiben – für Zweifel daran gibt es genügend Raum.

In der Evangelischen Kirche der Union ist das neue Gottesdienstbuch am 5. Juni 1999 beschlossen worden – und für die Evangelische Kirche von Westfalen hat deren Landessynode die beiden Grundformen des Gottesdienstes für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt; sie treten an die Stelle der Gottesdienstordnungen der EKV-Agende von 1959¹²⁴ und sind zum Ostersonntag 2000 eingeführt worden¹²⁵ – wobei u. a. die ausgeformten Liturgien „zum Gebrauch empfohlen werden“.¹²⁶ Der Grad der Verbindlichkeit einer bestimmten Ausformung der Liturgie ist also gering – ganz im Gegensatz zu der Regelung bei der Einführung der EKV-Agende von 1959. Dem korrespondiert, daß darüber hinaus allen Presbyterien freigestellt wird, ob sie einen Beschluß darüber überhaupt herbeiführen, welche der beiden Grundformen „für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen ist“.¹²⁷ Den „Richtlinien und Empfehlungen zum Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuches in der Evangelischen Kirche von Westfalen“, die die Kirchenleitung zusätzlich erlassen hat, ist zu entnehmen, daß in der Praxis nur dort, wo ein derartiger Beschluß gefaßt ist, „die Dienstanweisungen der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend geändert werden“ müssen.¹²⁸ Nur dort, wo man sich tatsächlich festlegen will, muß man sich der Mühe der Änderung von Dienstanweisungen unterziehen – sonst gelten beide

¹²² A. a. O. S. 18.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Kirchengesetz über die Einführung des ‚Evangelischen Gottesdienstbuches‘ (Agende der Evangelischen Kirche der Union) in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 4. November 1999. § 2. EKvW 1999 Nr. 9, 23. Dez. 1999, S. 256.

¹²⁵ A. a. O. § 5 (1).

¹²⁶ A. a. O. § 3.

¹²⁷ A. a. O. § 2 Satz 3.

¹²⁸ Richtlinien und Empfehlungen zum Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuches in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ Nr. 2. KABl EKvW 1999 Nr. 9, 23. Dezember 1999.

Grundformen als verbindlich –, wobei noch *expressis verbis* hinzugefügt ist, um wirklich den letzten Zweifel an der hinter dieser Regelung stehenden Tendenz zu zerstreuen: „Es entspricht der Intention des Evangelischen Gottesdienstbuches, dass auch dort, wo ein Presbyterium sich für eine der Grundformen als Regel-form entscheidet, gelegentlich ein Gottesdienst in der anderen Grundform gefeiert werden kann.“¹²⁹ An einer Fortschreibung der bisher zumindest kirchenrechtlich fixierten, zumeist an der konfessionellen Tradition der Gemeinde orientierten Festlegung der Gottesdienststruktur in einer Kirchengemeinde besteht also offenkundig gerade kein besonderes Interesse des kirchlichen Gesetzgebers mehr – was immerhin als ein *Novum* zu vermerken ist. Der Beteuerung, daß sich für die Gemeinden einer Region „neue Möglichkeiten der Kommunikation über die Feier des Gottesdienstes“ eröffneten und daß auf der Ebene eines Kirchenkreises die Frage nach der Ausgestaltung der Grundform „noch einmal [sic! – dann nicht mehr?] zu einem besonderen Wahrnehmen der Tradition der Region“ führen könne, vermag man zwar nicht zu widersprechen, die Chancen, daß daraus ein gemeinsamer Wille zur Wahrung einer überkommenen einheitlichen Struktur der Gottesdienst wird, dürften kaum zu gering veranschlagt werden. An die Stelle der einstigen, wenigen Alternativen in den preußischen Agenden dürfte daher fortan mit großer Wahrscheinlichkeit eine Menge von Ausformungen treten, von denen sehr zu hoffen bleibt, daß sie den hohen Ansprüchen genügen, die das Evangelische Gottesdienstbuch an die Liturginnen und Liturgen stellt¹³⁰.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Gottesdienstbuch S. 18.